

Um die Wiederherstellung des Klosters Mariastein

Autor(en): **Niederberger, Basilius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mariastein : Monatsblätter zur Vertiefung der Beziehungen
zwischen Pilgern und Heiligtum**

Band (Jahr): **47 (1969)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1032227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um die Wiederherstellung des Klosters Mariastein

Abt Basilius Niederberger

Am 24. und 25. März hat das kantonale Parlament von Solothurn die Frage der Wiederherstellung des Klosters Mariastein behandelt. Das geschah aufgrund von einem Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat, datiert vom 6. Februar 1970. Am kommenden 6. und 7. Juni wird das Solothurner Volk den endgültigen Entscheid über diese Frage fällen. In Kürze soll hier deren Vorgeschichte dargelegt werden.

Der Volksentscheid von 1874 und seine Auswirkung

Am 4. Oktober 1874 hat das Solothurner Volk mit 8532 gegen 5909 Stimmen den Chorherrenstiften St. Urs und Viktor in Solothurn und St. Leodegar in Schönenwerd sowie dem Benediktinerkloster Mariastein «die korporative Selbständigkeit entzogen» (1). Damit hörten die drei geistlichen Stifte auf, juristische Person zu sein. Ihr Vermögen nahm der Staat zuhanden.

Während die beiden Chorherrenstifte untergingen, lebte das Kloster Mariastein weiter. Dasselbe Dekret, das das Kloster seiner juristischen Persönlichkeit beraubte, verfügte, dass die Besorgung der kirchlichen Verrichtungen und Verpflichtungen in Mariastein künftighin auf den Staat übergehe, sei es «durch ein Uebereinkommen mit den gegenwärtigen Conventualen oder auf andere Weise; desgleichen sollen alle religiösen Verpflichtungen, welche dem Kloster in den Gemeinden obliegen, auch ferner erfüllt werden» (2).

Den inkorporierten Pfarreien hatte das Kloster bisher den Seelsorger ohne finanzielle Belastung der Pfarrgenossen zur Verfügung gestellt. Nur eine Gemeinde leistete einen Beitrag an den Pfarrgehalt. Das Kloster bestritt auch den Unterhalt des Pfarrhauses. Nun wurde jeder Pfarrei ein Teil des Klostervermögens ausgehändigt, dessen Zinsen damals für die Sustentation des Pfarrers genügten. Drei Pfarreien erhielten überdies Beiträge an

den Bau und Unterhalt des Pfrundhauses, die übrigen konnten das schon bestehende Pfarrhaus übernehmen (3). Die Benediktiner betreuten diese Gemeinden auch nach 1874 weiter.

Das Ausführungsdekret vom 25. Oktober 1874 bestimmt: «Zur Besorgung des Gottesdienstes in Mariastein verbleiben zwei vom Regierungsrat mit Beratung des Abtes zu bezeichnende Patres . . . Die in Mariastein residierenden Pfarrer von Hofstetten und Metzleren haben ihnen Aushilfe zu leisten» (4). Als diese in ihren Dörfern eine eigene Wohnung erhielten, ernannte der Regierungsrat 1893 einen dritten und nach dem Ersten Weltkrieg 1921 einen vierten Wallfahrtspriester. Der Staat besoldete sie.

Die in Mariastein amtierenden Patres wohnten wie bisher in ihren Mönchszellen, doch war die Klausur aufgehoben. Abt Karl Motschi ernannte einen dieser Patres zum Superior und unterliess nicht, sie zu einem klösterlichen Leben anzuhalten, soweit es die konkreten Verhältnisse noch erlaubten.

Das Kloster auf der Wanderschaft

Abt und die Mehrzahl der Mönche mussten Mariastein verlassen. Sie fanden 1875 ein Asyl in Delle, wo sie eine Schule eröffneten, die auch aus der Schweiz besucht wurde. Klosterfeindliche Gesetze zwangen sie 1901 aus Frankreich fortzuziehen. Nach mühsamem Suchen gelang es endlich 1902 in Dürrenberg bei Hallein im Lande Salzburg ein Haus zu erwerben, das einst Redemptoristen gehört hatte. Der Erzbischof von Salzburg vertraute ihnen die dortige Pfarrei mit Marienwallfahrt an. Da sie ab 1906 das Kollegium Karl Borromäus in Altdorf übernehmen wollten, verlegten sie das Kloster in die Nähe der Schweizer Grenze, nach Bregenz, wo im gleichen Herbst das St.-Gallus-Stift entstand.

Am 2. Januar 1941 kamen zirka 30 Mann der Gestapo «im Namen des Sicherheitsministeriums in Berlin» und zwangen die Benedikti-

ner, innert neun Stunden von 9 bis 18 Uhr das Gallusstift zu verlassen. Gründe für dieses Vorgehen nannten sie nicht. Sie hätten nur die Exekutive, sagten sie. Sie drohten mit Einsperren im Fall des Widerstandes. Kontaktnahme mit dem Schweizer Konsul in Bregenz machten sie unmöglich; sie beschlagnahmten sofort das Telefon und erklärten: «wer das Haus verlässt, kommt nicht mehr zurück». So blieb den Mönchen nichts übrig, als der Gewalt zu weichen. Jeder einzelne durfte — unter Aufsicht eines Gestapo — einpacken und mitnehmen was er an Kleidern, Wäsche und Büchern auf seinem Zimmer hatte und dann bekam er noch das Reisegeld. Dem Abt riet einer der Gestapo: «Gehen Sie nach Mariastein, das ist Ihr Mutterhaus.» So war in knapp neun Stunden die Aufhebung perfekt: der Staat nahm mit Gewalt das Kloster mit Hab und Gut in Besitz und stellte die Mönche buchstäblich auf die Strasse. Die Schweizerbürger bekamen das Ausreisevisum, das bis 3. Januar 1941 gültig war. Die drei Reichsdeutschen konnten in geistlichen Häusern in Vorarlberg und Baden Unterkunft finden.

Am 13. Januar 1941 — auf den Tag genau 100 Jahre nach der Aufhebung der Klöster Muri und Wettingen im Kanton Aargau — ersuchte der Abt von Mariastein den Regierungsrat von Solothurn im Namen der von Bregenz Vertriebenen um die Erlaubnis, im Kloster Mariastein Aufenthalt zu nehmen. Am 21. Januar wurde «den Patres des Benediktinerstiftes St. Gallus in Bregenz, welche die schweizerische Nationalität besitzen, die Bewilligung erteilt, vorübergehend im ehemaligen Kloster Mariastein Aufenthalt zu nehmen». Diese Bewilligung wurde am 15. Februar 1946 verlängert, weil die Verhältnisse eine Rückkehr nach Bregenz immer noch nicht erlaubten (5). Das Kloster war deutscher Staatsbesitz, weshalb die französische Besatzungsmacht einen Sequester einsetzte. Das Haus, das nach der Aufhebung eine landwirt-



schaftliche Schule beherbergt hatte, diente nach Kriegsende als Lazarett und dann als Schule.

Die von Bregenz nach Mariastein Zugezogenen bezahlten dem Staat Mietzins (6). Nach dem Zweiten Weltkrieg kamen die Pilger auch aus dem Elsass und aus Süddeutschland wieder zahlreich nach Mariastein und freuten sich wie die Schweizer Wallfahrer an den feierlichen Gottesdiensten und an der besseren Gelegenheit zum Sakramentenempfang, die eben die grössere Zahl der Mönche ermöglichte.

Die Zeit arbeitet für die Benediktiner

Am 18. Februar 1953 behandelte der Kantonsrat von Solothurn ein neues Forstgesetz. Kantonsrat W. Zuber bedauerte: «dass in diesem Zusammenhang nicht auch die Frage der teilweisen Rückgabe des Waldes in der Gemeinde Beinwil an das Kloster Beinwil oder an die Gemeinde Beinwil in Erwägung gezogen wurde». Die Gemeinde ist arm, wird vom Staat unterstützt. Forstdirektor Otto Stampfli stellte fest: «dass diese Frage, die sich ja auf die Eigentumsverhältnisse am Wald bezieht, nicht im Zusammenhang mit dem Forstgesetz revidiert oder erledigt werden kann. Dazu wäre ein Beschluss des Kantonsrates nötig, der besonders vorzubereiten ist».

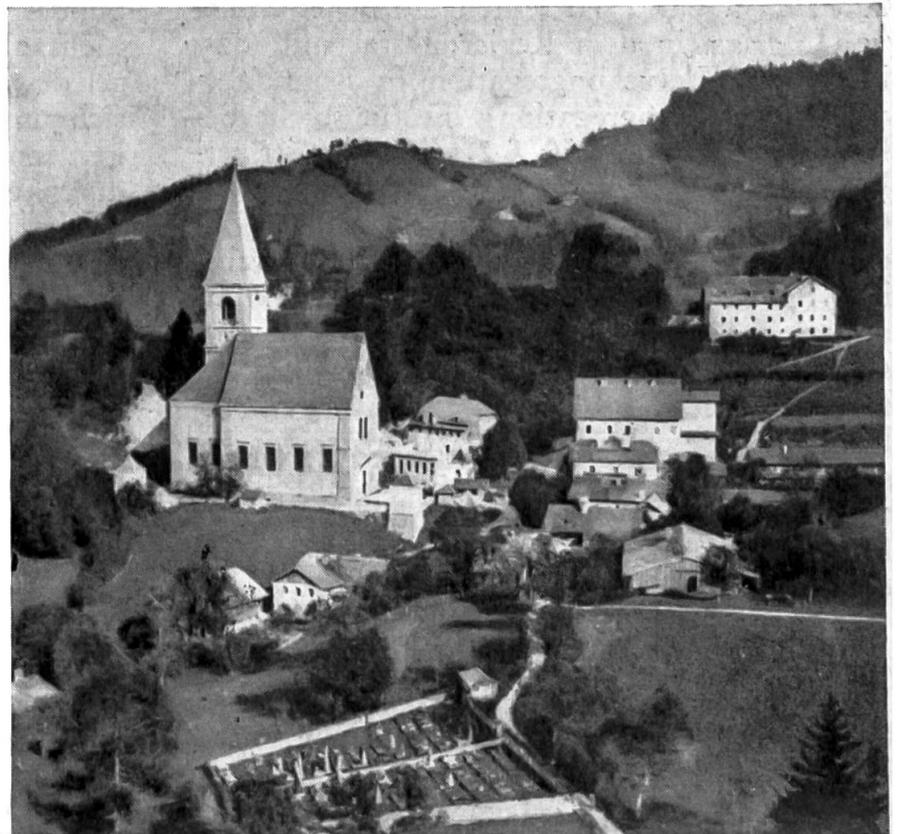
Nun kam der Stein ins Rollen.

Kantonsrat Alban Müller meldete sich zu Wort. Er führte aus, der Beinwiler Wald habe nur *einen* Zusammenhang, den mit dem Kloster Mariastein, dem der Wald zum grossen Teil einst gehört habe. Dieser Zusammenhang besage Rückerstattung des Klosters und seiner ehemaligen Besitzungen an die Benediktiner von Mariastein. «Ich frage den hohen Regierungsrat an, ob er bereit ist, in dieser Angelegenheit vorwärts zu machen.»

Im Oktober 1953 wurde Alban Müller zu einer Besprechung mit einer Delegation des Regierungsrates eingeladen, in welcher man

ihm vorschlug, seine Kleine Anfrage in ein Postulat umzuwandeln, so dass dann für den Regierungsrat keine feste Frist für die Abgabe einer Antwort gelaufen wäre. Weitere Verhandlungen des Regierungsrates mit Alban Müller und mit einer vom Kantonsrat Dr. F. J. Jeger, dem jetzigen Regierungsrat, gegründeten interparteilichen Gruppe von katholischen «Freunden des Klosters» führten dann zur Zusicherung des Regierungsrates, ein Rechtsgutachten über die Möglichkeiten der Wiederherstellung der rechtlichen Selbst-

ständigkeit des Klosters Mariastein einzuholen und den «Freunden des Klosters» Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Fragestellung zu geben. Aufgrund dieser Zusicherung zog Alban Müller seine Kleine Anfrage zurück (8). Mit der Ausarbeitung des Rechtsgutachtens beauftragte der Regierungsrat den bestbekanntesten Juristen, Professor Dr. Werner Kägi in Zürich, der aber leider wegen Ueberlastung und angegriffener Gesundheit nicht entsprechen konnte, obwohl man ihm eine lange Frist eingeräumt hatte. Im Jahre 1963 über-



gab daher die Regierung den Auftrag an den damaligen Rektor der Universität Basel, Professor Dr. Max Imboden. Im Juli 1964 lag sein positives Gutachten im Rathaus zu Solothurn. Der Regierungsrat setzte eine ausserparlamentarische Kommission von 14 Mitgliedern ein, in der alle drei Konfessionen und alle drei politischen Parteien des Kantons Solothurn vertreten waren. Sie hatte Stellung zu nehmen zu allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit der allfälligen Wiederherstellung des Klosters in staatsrechtlicher, vermögensrechtlicher und staatspolitischer Hinsicht ergeben könnten (9). Die Kommission stellte dem Gutachter noch Ergänzungsfragen. Nach zehn Sitzungen erstattete die Expertenkommission am 18. März 1967 dem Regierungsrat Bericht und am 26. September begannen die Verhandlungen der Regierung mit dem Kloster, die bis zum November 1969 fortgeführt wurden.

Am 14. Januar 1970 teilten die Benediktiner von Mariastein dem Regierungsrat mit, dass ihnen die Kleruskongregation in Rom (ehemals Konzilskongregation), die für solche Belange laut Canon 250 § 2 zuständig ist, erlaube, das Angebot der Regierung, wie es im Gesetzesentwurf vorliegt, anzunehmen. Zugleich wurde allen, die seinerzeit widerrechtlich Klostergut sich angeeignet hatten, Kondonation gewährt. Am 6. Februar 1970 erstattete der Regierungsrat an den Kantonsrat von Solothurn Bericht und Antrag bezüglich «Volksbeschluss über das Kloster Mariastein». Am 18. Februar gab der Kultusdirektor, Landammann Dr. Alfred Wyser, in einer Pressekonferenz Auskunft über die Botschaft der Regierung an den Kantonsrat (10).

Die Rechtsfrage

Von allem Anfang an fragte man sich hüben und drüben, ob die Wiederherstellung des Klosters Mariastein vereinbar sei mit Artikel 52 der Bundesverfassung, der bekannt-

lich die Wiederherstellung aufgehobener Klöster untersagt. Der Regierungsrat von Solothurn hatte rechtzeitig sich beim Bundesrat erkundigt, ob die Wiederverleihung der juristischen Persönlichkeit an das Kloster Mariastein oder die Aufhebung der Beschränkung der Zahl der Wallfahrtsgeistlichen der Vorschrift von Artikel 52 der Bundesverfassung widerspreche. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beantwortete — unter Vorbehalt eines allfälligen Beschwerdeentscheides des Bundesrates — die beiden Fragen dahin, dass in einer solchen Massnahme des Kantons Solothurn keine Verletzung von Artikel 52 BV liege (11).

Die Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat führt in knappster Zusammenfassung des Gedankenganges von Professor Imboden aus:

«Eine im Sinne von Artikel 52 BV verbotene Neugründung eines Klosters liegt nach der bundesrätlichen Praxis dann vor, wenn eine Mehrzahl (zwei oder mehrere) von Angehörigen des gleichen Ordens zusammen wohnen und sich unter Absonderung von der Öffentlichkeit einer Ordensregel und einer Aufsicht durch einen Vorgesetzten unterwerfen. Nach diesen Kriterien, die gegenüber einer verbotenen Neugründung angewendet werden, muss auch die Frage beantwortet werden, ob ein Kloster im Sinne von Artikel 52 BV aufgehoben ist. In dieser Beziehung ergibt sich einerseits aus den gesetzlichen Vorschriften des Volksbeschlusses von 1874, wonach die kirchlichen Verrichtungen und Verpflichtungen in Mariastein vom Staat Solothurn weiterhin zu besorgen sind, andererseits aus dem regierungsrätlichen Ausführungsdekret zu diesem Volksbeschluss und aus der seitherigen ständigen Praxis folgendes: im Kloster Mariastein waren seit 1874 immer mehrere Konventualen des Benediktinerordens (zuerst vier, wovon zwei vom Staat besoldete Wallfahrtsgeistliche) anwesend, welche alle oben dargelegten,

für den Begriff eines Klosters wesentlichen Momente erfüllten. Folglich hat im Jahre 1874 nur eine zahlenmässige Reduktion des Klosters stattgefunden, nicht aber eine Aufhebung im Rechtssinn. Der Ausdruck «Aufhebung» wird denn auch im Volksbeschluss von 1874 nirgends verwendet. Der Kanton Solothurn ist daher befugt, diese zahlenmässige Reduktion wieder rückgängig zu machen, die korporative Selbständigkeit des Klosters wieder herzustellen und dem Kloster Vermögen zurückzuerstatten; die Bundesverfassung steht diesen Massnahmen nicht entgegen, weil keine Wiederherstellung eines ‚aufgehobenen‘ Klosters stattfindet» (12).

Die materielle Rückgabe

Durch den Volksbeschluss von 1874 ging das Kloster nicht nur seiner juristischen Persönlichkeit, sondern auch seines gesamten materiellen Besitzes verlustig.

Es stellte sich daher die Frage, ob das eingezogene Vermögen dem Kloster zurückzuerstatten sei.

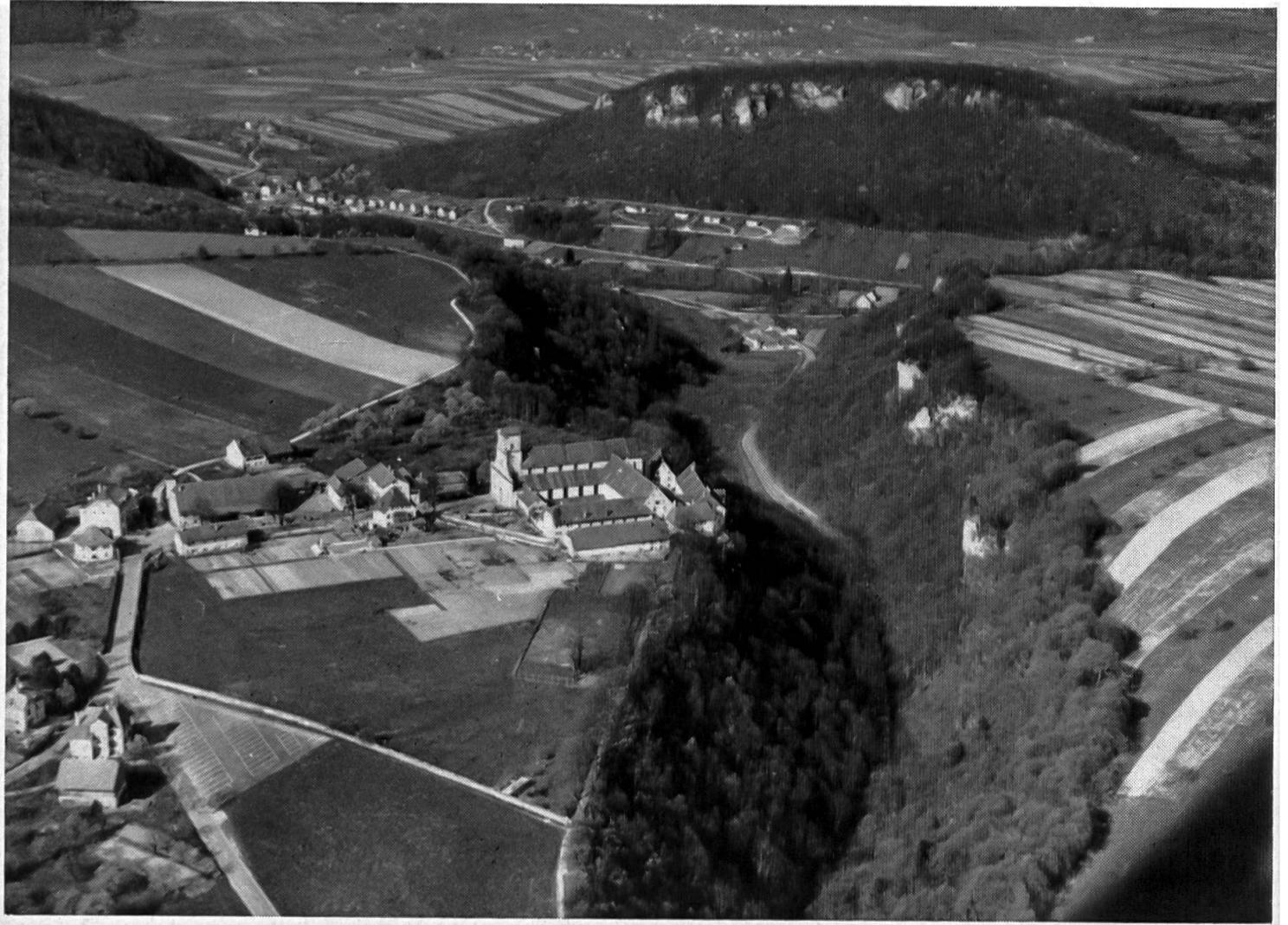
Die Benediktiner waren sich darüber klar, dass eine Restitutio in integrum nicht in Betracht gezogen werden könne und ihre diesbezügliche Erklärung wirkte in gewissen Kreisen erleichternd. Der Staat hat Höfe und Häuser, die bis 1874 Eigentum des Klosters waren, verkauft und sie sind heute vielleicht schon in die dritte und vierte Hand übergegangen. Im Staatsbesitz sind aber geblieben: die Kirche in Mariastein mit dem darum liegenden Gebäudekomplex und Garten, die St. Annakapelle am Weg nach der Landskron sowie der Hof Ebnet in Beinwil, der Wald in Beinwil und Metzleren und das «Steinhaus» in Solothurn, einst Absteigequartier der Benediktiner von Mariastein. Dazu kommen Kultgeräte und Archiv. Die Kultgeräte, soweit sie nicht bei der Säkularisation verkauft wurden, sind seit 1960 in Mariastein deponiert. Die Bibliothek ist nicht mehr im Staatsbesitz.

In den Gebäuden in Mariastein, ausserhalb der Mönchswohnung, ist heute die Bezirksschule und der Polizeiposten untergebracht. Mehrere Wohnungen sind an Private vermietet.

Gegenstand der Verhandlungen zwischen Regierung und Kloster war daher zu wiederholten Malen die Frage, welche heute noch im Staatsbesitz befindlichen Vermögenswerte das Kloster wieder erhalten solle, und wie es allenfalls zu entschädigen sei für jene, die der Staat veräussert hat und deren Erlös dem Allgemeinen Schulfonds überwiesen wurde.

Es war beiden Parteien klar, dass sich der Staat aus offensichtlichen Gerechtigkeitsgründen seiner Verpflichtungen, die er durch Volksbeschluss am 4. Oktober 1874 übernommen hatte, nicht einfach durch blosse Rückgabe der renovationsbedürftigen Gebäude entledigen könne. Und noch ein anderes war klar: «Es kann auch dem Kloster nicht zugemutet werden, von einem Tag auf den andern in einer Freiheit, auf welche es sich finanziell nicht vorbereiten konnte, Lasten zu übernehmen, die es früher aus seinem Vermögen und dessen Ertrag bestreiten konnte, während ihm doch dieses Vermögen nicht zurückerstattet werden kann». (13) Der Staat machte nämlich geltend, dass die Rückgabe der heute im Besitz des Staates befindlichen Güter mit Schwierigkeiten verbunden wäre, «da das Steinhaus in Solothurn notwendiger Bestandteil des Rathauskomplexes geworden ist und da der Staat hinsichtlich der Waldungen in Beinwil und Metzleren und des Hofes Ebnet Arrondierungen und zum Teil bedeutende wertvermehrnde Aufwertungen vorgenommen hat» (14).

Die Frage war also, in welchem Ausmass man das Kloster entschädigen wolle. Bei der Beantwortung dieser Frage spielten immer wieder referendumspolitische Erwägungen eine entscheidende Rolle. Man wusste, dass die Stimmbürger das letzte Wort zu sprechen haben. Schliesslich kam ein Kompromiss zustande, der im Gesetzesentwurf niedergelegt ist.



«Ein Benediktinerstift ohne zugehöriges Dorf, das ist uns Innerschweizern etwas Neues. Wir haben Engelberg und Einsiedeln. Da sitzt das Kloster oben im Dorf, anzusehen wie eine Mutter, die der vollen Tafelrunde ihrer Kinder die dampfende Schüssel aufischt. Aller Häuser Augen harren auf das Stift. So ist Einsiedeln längst keine Einsiedelei mehr, Disentis keine Desertina (Verlassene) und Engelberg eben auch kein Berg mehr von lauter Engeln.

Um Mariastein webt noch die Stille des Waldes, duftet das Kornfeld. Wie ruhten unsere Augen auf diesem ungewohnten Bild bebauten Flachlandes», so schrieb Konstantin Vokinger 1937 zur Abtsweihe seines geistlichen Sohnes Basilius Niederberger.

Der Gesetzesentwurf vor dem Kantonsrat (15)

§ 1. Dem Kloster Mariastein wird die korporative Selbständigkeit wieder verliehen.

§ 2. Der Staat Solothurn überträgt dem Kloster Mariastein zu Eigentum:

1. die Klostergebäude Mariastein samt Umschwung (GB Metzerlen Nr. 1246) mit den Auflagen,

a) die bestehenden Mietverträge zu übernehmen;

b) die der Bezirksschule Mariastein dienenden Liegenschaftsteile während längstens zehn Jahren dieser Schule unentgeltlich zur Verfügung zu halten; während dieser Zeit trägt der Staat alle Aufwendungen für die betreffenden Liegenschaftsteile;

2. die St. Annakapelle (GB Metzerlen Nr. 1237);

3. die Kirchengерäte;

4. das Archiv mit der Auflage, es in angemessener Weise aufzubewahren und der wissenschaftlichen Forschung am Standort und durch Ausleihe an das Staatsarchiv zur Verfügung zu halten.

§ 3. An die Stelle der bisherigen dauernden Verpflichtungen des Staates für die Klosterliegenschaften und für die Wallfahrt in Mariastein treten die nachgenannten, auf zehn Jahre befristeten jährlichen Leistungen an das Kloster Mariastein:

1. 120 000 Franken für Unterhalt oder bauliche Instandstellungen der Gebäude, veränderlich nach dem Zürcher Baukostenindex für Hochbauten;

2. 7500 Franken für die Kustorei und den Sakristan;

3. die bisher für 4 Wallfahrtspriester ausgerichteten Besoldungen, die nach der für das Staatspersonal gültigen Regelung allfälligen Reallohnveränderungen und dem Index der Lebenshaltungskosten angepasst werden.

Nach 10 Jahren hören diese Leistungen auf, und alle damit zusammenhängenden Verpflichtungen

des Staates gegenüber dem Kloster Mariastein sind dadurch abgegolten.

Der Regierungsrat kann diese Leistungen im Einvernehmen mit dem Kloster einzeln oder gesamthaft durch Kapitalzahlungen ablösen.

In diesem Fall ist die Leistung nur bis zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Index gebunden.

§ 4. An die Kosten, welche das Kloster während den nächsten 15 Jahren für die Restaurierung der unter Denkmalschutz stehenden Klostergebäude aufwendet, leistet der Staat, zusätzlich zur ordentlichen staatlichen Denkmalschutzsubvention, einen Beitrag von 20 Prozent der subventionsberechtigten Kosten.

§ 5. Dem Bezirksschulfonds Mariastein sind aus Mitteln des Allgemeinen Schulfonds als Beitrag an die Kosten eines neuen Bezirksschulgebäudes im Zeitpunkt der Errichtung 500 000 Franken herauszugeben.

§ 6. Es werden aufgehoben:

1. Alle diesem Beschluss widersprechenden Teile des Dekretes vom 10. Oktober 1874, insbesondere dessen Artikel 2 bis 9. Die auf Grund dieser aufgehobenen Teile des Dekretes vollzogenen Rechtsgeschäfte bleiben in Kraft.

2. Die Regierungsratsbeschlüsse vom 25. Oktober 1874 und 10. Jänner 1882 über die Ausführung des erwähnten Dekretes.

§ 7. Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

«Die ehemalige *Klosterbibliothek*, an deren Besitz dem Kloster begreiflicherweise sehr gelegen wäre . . .», ist in das Eigentum der öffentlich-rechtlichen Stiftung Zentralbibliothek Solothurn übergegangen. Eine allfällige Neuregelung muss deshalb Sache besonderer Verhandlungen mit diesem Eigentümer sein. Der Regierungsrat wird sich zu gegebener Zeit bei der Stiftung Zentralbibliothek für eine

angemessene und gerechte Lösung einsetzen» (16).

Eine besondere Lösung fand man bezüglich Kantonspolizeiposten Metzleren, der innerhalb des Klostersgartens liegt. «Es ist dem Staat gedient, wenn ihm das Kloster den Polizeiposten auf eine Dauer von ungefähr 10 Jahren mietweise zu ortsüblichen Bedingungen zur Verfügung stellt. Die mietweise Überlassung ist vertraglich zu regeln» (17).

Eine Auflage wurde dem Kloster zugemutet, die mit der Wiederherstellung nicht unmittelbar zusammenhängt und daher nicht in den Gesetzesentwurf einging: «Für den gegenwärtigen wallfahrtsbedingten motorisierten Verkehr, der zu einer Parkplatznot geführt hat, soll das Kloster angemessenes Parkierungsareal zur Verfügung stellen.» Dass das Kloster für diesen Zweck nicht den Klostersgarten öffnen kann, leuchtet ein. Was würde übrigens der Heimatschutz dazu sagen? Nun soll das Kloster, das sonst kein Land besitzt, auf die Hofgut Mariastein AG Einfluss zu gewinnen suchen, dass diese Land für einen Parkplatz abtritt, was sie schon einmal getan hat. Ein diesbezüglicher Vertrag ist vorbereitet (18).

Ausblick

Der Kultusdirektor, Landammann Dr. Alfred Wyser, betonte in der Pressekonferenz vom 18. Februar 1970, der Regierungsrat «erachtet die Vorlage als zeitgemäss loyal gegenüber dem Kloster und in finanzieller Hinsicht für den Kanton tragbar und auf die Dauer auch vorteilhaft» (19).

Der Kantonsrat hat am 24. und 25. März 1970 die Vorlage des Regierungsrates beraten und ohne jede Änderung einstimmig zu Handen der Volksabstimmung angenommen.

Die Benediktiner von Mariastein sind sich bewusst, dass die rechtliche Selbständigkeit sie vor eine grosse und schwere Aufgabe stellen wird. Sie waren der Ansicht, dass sie aus Pietät gegen ihre Vorfahren, die die Säkulari-

sation seiner Zeit schmerzlich empfunden haben, das Angebot der Regierung annehmen müssen, um so mehr, als die Gelegenheit der Wiederherstellung einmalig ist. Nun findet endlich das Wanderkloster eine Heimat und kann eine intensivere Strahlungskraft gewinnen.

Sie überlegen auch die Folgen, die ihr Nein zum Angebot der Regierung, jetzt am Vorabend der Revision der Bundesverfassung, für den Schweizerischen Katholizismus haben könnte.

Sie vertrauen auf Gott, der sie bisher nie verlassen hat und der gegen die Erwartungen vieler es gefügt hat, dass nun die Wiederherstellung des Klosters dem entscheidenden Gremium zur Abstimmung vorgelegt wird. Sie halten auch die Fürbitte ihrer Gnadenmutter für gesichert.

Anmerkungen

(1) Amtliche Sammlung der in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen für den Kanton Solothurn (AS) I. Bd. S. 544—547.

Amts-Blatt des Kanton Solothurn vom 19. September 1874 und vom 10. Oktober 1874.

(2) Amts-Blatt d. K. S. vom 19. Sept. 1874 S. 367—369.

(3) A. a. O. und P. Mauritius Fürst O. S. B. «Die staatsrechtliche Situation der Mariasteiner Pfarreien» in: Festgabe Max Obrecht (1961) S. 155 ff.

(4) AS I. Bd. IS. 551 f.

(5) Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kanton Solothurn vom 21. Januar 1941 No. 414, S. 3. und vom 15. Februar 1946 No. 784, S. 1. (im Archiv Mariastein).

(6) Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn, vom 6. Februar 1970, S. 5.

(7) Verhandlungen des Kantonsrates von Solothurn 1953 S. 141 f und S. 180.

(8) A. a. O. 1954. S. 220.

(9) Bericht und Antrag . . . S. 8.

(10) Solothurner Zeitung vom 19., 21. und 23. Februar 1970. Solothurner Anzeiger vom 19. und 21. Februar 1970.

(11) Bericht und Antrag . . . S. 8. (15) A. a. O. S. 18f

(12) A. a. O. S. 12.

(16) A. a. O. S. 13.

(13) A. a. O. S. 15.

(17) A. a. O. S. 13.

(14) A. a. O. S. 13 f.

(18) A. a. O. S. 13.

(19) Solothurner Zeitung vom 19. Februar 1970, S. 25.

